

# SCHULORDNUNG

Die Schulordnung dient dem Ziel, ein störungsfreies Zusammenleben im Schulbereich zu ermöglichen und eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit zu sichern.

Zu diesem Zweck geben sich die am Schulleben Beteiligten

- Schüler, Lehrer und Eltern -

auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen diese Schulordnung.

## I. Hausordnung

Die Hausordnung soll zur Ordnung im Realschulbereich beitragen. Lehrer und Schüler verpflichten sich, diese Bestimmungen einzuhalten und sich gegenseitig zu unterstützen.

1. Winnender Schüler kommen nicht früher als 10 Minuten vor dem jeweiligen Unterrichtsbeginn zur Schule. Auswärtige Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel benützen und mehr als eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn eintreffen, sind berechtigt, während der kalten Jahreszeit die Aufenthaltsbereiche im Schulhaus zu benützen.  
Sie haben sich darin ruhig und ordentlich zu verhalten. In begründeten Fällen können auch Winnender Schüler eine Ausnahmegenehmigung erhalten.  
Auf pünktliches Erscheinen zum Unterricht und zu allen schulischen Veranstaltungen wird großen Wert gelegt.
2. a) Zu Beginn der großen Pause sind die Klassenzimmer und Gänge nach Beendigung des Unterrichts zu verlassen. Der Lehrer, der jeweils in der Stunde vor der großen Pause unterrichtet, ist für die Räumung des Klassenzimmers verantwortlich.  
b) Klassenlehrer, Fachlehrer und aufsichtsführende Lehrer sorgen gemeinsam mit den SMV-Ordnern dafür, dass sich die Schüler während der großen Pause auf dem Pausenhof aufhalten.  
c) Bei starkem Regen und Schneefall ist der Aufenthalt in Gängen gestattet. 5 Minuten vor dem Ende der großen Pause wird ein erstes Mal geläutet. Die Schüler gehen dann zu ihren Unterrichtsräumen.  
d) Die Klassenordner sorgen zu Beginn der Pausen für die Lüftung der Zimmer. Die Tafeln werden gesäubert, entbehrliche Leuchtkörper sind auszuschalten.

- e) In den kleinen Pausen dürfen sich die Schüler auf den Gängen aufhalten. Sie müssen aber mit dem Läuten in ihre Unterrichtsräume gehen.
3. Das Rad- und Mopedfahren ist im gesamten Schulbereich nicht erlaubt. Fahrräder müssen auf dem Schulgelände geschoben werden. Motorfahrzeuge sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen.
  4. Das Skateboard-Fahren auf dem Schulgelände ist erst ab 17.30 Uhr gestattet. Deshalb ist das Mitbringen und Benutzen von Skateboards während der Unterrichtszeiten nicht erlaubt.
  5. In den Pausen ist den Weisungen der aufsichtsführenden Lehrkräfte Folge zu leisten. Weisungsberechtigt sind sämtliche Lehrer des BZ II und die Hausmeister. 6 Lehrkräfte führen auf den Pausenhöfen, eine weitere im Schulgebäude Aufsicht. Sie werden von Ordnern aus den Klassen 9 und 10 unterstützt.
  6. Der Schulbereich darf während der Pausen oder Unterrichtszeiten nur mit Genehmigung oder im Auftrag eines Lehrers verlassen werden.
  7. Während der Unterrichtszeit dürfen sich Schüler, deren Unterricht erst später beginnt, nur an dem zugewiesenen Ort aufhalten.
  8. Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt im Pausenhof vor den Räumen 108/109 nicht gestattet.
  9. Ist der Lehrer 5 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Unterrichtsraum, teilt der Klassensprecher das der Verwaltung mit.
  10. Essen, Trinken oder Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Bei mehrstündigen Klassenarbeiten kann der Lehrer Essen bzw. Trinken gestatten
  11. Wird eine schriftliche Leistungskontrolle unentschuldigt versäumt, dann wird die Note **ungenügend** erteilt. Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Leistungskontrolle entschuldigt, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit nachgeschrieben wird. Die Schülerinnen und Schüler sind **verpflichtet**, möglichst umgehend beim Fachlehrer nachzufragen, ob und wann diese versäumte Arbeit nachgeschrieben wird.
  12. Das Mitbringen von Getränke-Dosen ist der Umwelt zuliebe im gesamten Schulbereich und bei schulischen Veranstaltungen verboten.
  13. a) Wenn eine Klasse einen Unterrichtsraum verläßt, sind die Fenster zu schließen, die Lichter zu löschen und die Tafel zu reinigen.  
b) Der Lehrer, der zuletzt in einem Unterrichtsraum ist, schließt die Tür ab.
  14. a) Anschläge in den Klassenzimmern werden mit dem Klassenlehrer abgesprochen.  
b) Anschläge am „Schwarzen Brett“ bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
  15. Die Benutzung von Handys ist verboten.

16. Gegenstände, die den Unterricht stören, insbesondere Radio-, Tonband- und Musikgeräte, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
17. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist im gesamten Schulbereich verboten.
18. Alle Einrichtungsgegenstände und Geräte der Schule sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.
19. Im Schulbereich ist das Schneeballwerfen und Schleifen nicht erlaubt.
20. Das Rauchen ist im gesamten Schulbereich verboten.
21. Auf den Wegen zur Schule und auf allen Unterrichtswegen ist auf korrekte Einhaltung der Verkehrsordnung zu achten.  
Die Wege außerhalb der Schule zwischen den Unterrichtsstunden müssen ohne Verzug zurückgelegt werden.
22. Bei Abwesenheit vom Unterricht infolge Krankheit muss die Entschuldigungspflicht am 2. Tag elektronisch, telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen.  
Beurlaubungen vor und nach Ferien und bei Brückentagen werden in der Regel nicht genehmigt (Anträge nur über die Schulleitung).
23. Die Tagebücher sind von den Tagebuchordnern pünktlich und sauber zu führen und täglich bei Unterrichtsschluss vom Lehrer im Lehrerzimmer abzulegen.
24. Für abgestellte Fahrräder, Mofas, Mopeds, zurückgelassene Lernmittel oder Garderobe übernimmt der Schulträger keine Haftung.  
Die Schüler sind verpflichtet, ihre Wertsachen selbst zu beaufsichtigen. Mitgebrachte Jacken müssen außerhalb des Klassenzimmers aufgehängt werden.
25. Ballspielen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und in der vorgegebenen Art gestattet.

## **II. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Die folgenden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen stellen ein Raster dar, das der Lehrer im Rahmen seines Ermessungsfreiraumes zur Anwendung bringen kann. Dieser Ermessungsfreiraum gilt nicht dort, wo die folgenden Maßnahmen konkret auf Inhalte der Hausordnung bezogen sind.

Die Maßnahmen sind nach steigender inhaltlicher Konsequenz angeordnet und sind in ihrer Wirkung ansteigend. Die Reihenfolge der Maßnahmen ist nicht bindend; je nach Situation kann der Lehrer entsprechende Maßnahmen aus dem gesamten Katalog ergreifen. Alle Maßnahmen werden vom entsprechenden Lehrer unter der Spalte „Bemerkungen“ ins Tagebuch eingetragen. Zu jedem Eintrag ins Tagebuch sind die Konsequenzen hinzuzufügen.

Bei einer schriftlichen Benachrichtigung der Eltern verbleibt eine Durchschrift bei den Schulakten.

Folgende Maßnahmen können zur Anwendung kommen:

1. **Verweis**

Ein Verweis kann z.B. bei einfacheren Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei Verstößen im Rahmen des Unterrichts erteilt werden.

2. **Strenger Verweis**

Ein strenger Verweis wird erteilt bei Verstößen gegen die Punkte 5, 6, 17, 18 u. 20 der Schulordnung, ebenso bei schweren Verstößen im Rahmen des Schulbetriebes.

Ebenso bewirken vier Verweise die Erteilung eines strengen Verweises. Mit der Erteilung eines strengen Verweises benachrichtigt der/die Klassenlehrer/in in Absprache mit dem eventuell betroffenen Fachlehrer die Eltern schriftlich über den Sachverhalt und weist dabei auf die Möglichkeit einer Aussprache hin.

Bei einem zweiten strengen Verweis trägt der/die Klassenlehrer/in, gegebenenfalls mit dem/der Fachlehrer/in, den Fall dem/der Schulleiter/in vor. Dieser führt mit dem Schüler ein Gespräch.

Der/die Klassenlehrer/in benachrichtigt die Eltern schriftlich über diesen Sachverhalt und lädt sie zu einem Gespräch ein.

3. **Androhung eines zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht**

Die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses erfolgt durch den/die Schulleiter/in.

4. **Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen**

Entscheidung durch den/die Schulleiter/in.

5. **Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen**

Der/die Schulleiter/in entscheidet nach Anhörung der Klassenkonferenz.

6. **Androhung des endgültigen Ausschlusses bzw. endgültiger Ausschluss von der Schule**

Diese Maßnahmen kommen bei weiteren Verstößen in Betracht.

**Anmerkungen:**

- a) Bei allen Maßnahmen nach den Punkten 3 bis 6 erhalten der/die Schüler/in bzw. die Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung.
- b) Die Maßnahmen unter den Punkten 4 und 5 können mit der Androhung des Schulausschlusses verbunden werden.
- c) Bei den Maßnahmen nach den Punkten 5 und 6 ist auf Wunsch des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten die Schulkonferenz zu beteiligen.

In dringenden Fällen ist der/die Schulleiter/in befugt, bis zur Entscheidung der Klassenkonferenz den/die Schüler/in vorläufig vom Unterrichtsbesuch auszuschließen. Zuvor ist der/die Klassenlehrer/in zu hören.

***Konsequenzen für die Note „Verhalten“***

Ein Schüler, der einen strengen Verweis erhalten hat, kann im entsprechenden Zeugnis im Bereich „Verhalten“ in der Regel nicht mehr die Note „gut“ erhalten.

Ansonsten bleibt die weitere Entscheidung der Klassenkonferenz vorbehalten.

**Zusatz zur Schul- und Hausordnung:**

Das Tragen von Kleidungsstücken mit verbotenen Symbolen und versteckten Zeichen mit extremistischen, Gewalt verherrlichenden oder verfassungsfeindlichen Inhalten auf dem Gelände der ARS und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist verboten.

Diese Schulordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz beschlossen. Sie tritt in der vorliegenden Fassung am 1. Juli 2006 in Kraft.

Alle anderen Bestimmungen dieser Art verlieren damit ihre Gültigkeit.

Schulleitung

Juli 2006